

Fragennummer: 0203

## **Zakaa<sup>1</sup> für Gold, welches für den Gebrauch beabsichtigt ist**

( Entnommen aus [www.islam-qa.com](http://www.islam-qa.com) - Frage Nr.: 19901 )

Übersetzt von Abu Bakr Abu 'Abdullah al – Almaani

### Frage:

Ich möchte Sie bitten mir und meinen Brüdern zu erklären was die Angelegenheit mit *Zakaa* für Gold oder Gold und Silber Schmuck, welcher für den Gebrauch beabsichtigt ist, nicht zum kaufen oder verkaufen, betrifft. Einige Leute sagen, dass es keine *Zakaa* auf Gold gibt, das zum Tragen beabsichtigt ist, und andere sagen das es *Zakaa* für alles an Gold gibt, sei es zum tragen oder zum handeln, und dass die *Ahadith* welche besagen das es *Zakaa* für Gold gibt das beabsichtigt wird für den Gebrauch stärker sind als die *Ahadith*, welche besagen das es keine *Zakaa* darauf gibt. Ich hoffe, dass Sie diese Frage beantworten werden.

### Antwort:

Alles Lob gebührt Allah.

Die Gelehrten stimmen überein, dass *Zakaa* auf Gold und Silber Schmuck verpflichtend ist, wenn es eine Art von Schmuck ist die verboten (*haraam*) ist zu tragen, oder wenn es für den Handel bestimmt ist etc.

Wenn es jedoch eine zulässige Art von Schmuck ist, welche beabsichtigt ist zu tragen oder zu verleihen, wie ein Silberring oder Frauenschmuck, oder Dinge die erlaubt sind um Waffen zu verzieren, so gibt es diesbezüglich eine Meinungsverschiedenheit unter den Gelehrten ob *Zakaa* für diese Dinge obligatorisch ist. Einige Gelehrten sagen, dass *Zakaa* verpflichtend ist auf diese, da sie in der allgemeinen Bedeutung der *Aya* enthalten sind (wo es sinngemäß heißt):

**„...Diejenigen, die Gold und Silber horten und es nicht auf Allah's Weg ausgeben, denen verkünde schmerzhaftige Strafe.“**

( Sura At – Tauba (9) : 34 )

Al – Qurtubi sagte in seinem *Tafsir* bzgl. dieser *Aya*:

„Ibn 'Umar erklärte die Bedeutung davon – in *Sahih al – Buhari* – als ein Beduine zu ihm sagte: ‚Erkläre mir die *Aya* (welche bedeutet) **„Diejenigen, die Gold und Silber horten.“**‘ Ibn 'Umar sagte: ‚(Es bedeutet) derjenige der es lagert und keine *Zakaa* darauf bezahlt. Verflucht sei er. Dies war bevor (der Befehl) *Zakaa* (zu bezahlen) auf sie offenbart wurde, und als es offenbart wurde machte Allah es als ein Mittel der Reinigung für ihr Vermögen.‘<sup>2</sup>

Andere *Ahadith* sagen Gleiches aus, wie das *Hadith*, welches bei Abu Dawuud, An – Nasaai und At – Tirmidhi von 'Amr ibn Schu'aib von seinem Vater von dessen Vater überliefert wurde, welcher sagte das eine Frau mit ihrer Tochter zum Propheten ﷺ kam, die an ihrer Hand zwei große Armbänder aus Gold hatte. Er ﷺ fragte sie: ‚*Hast du Zakaa für diese entrichtet?*‘ Sie sagte: ‚Nein.‘ Er ﷺ sagte: ‚*Willst du das Allah sie für dich am Tag der Auferstehung mit zwei Bändern aus Feuer ersetzt?*‘ So zog sie diese aus und gab sie zum Propheten ﷺ und sagte: ‚Dies ist für Allah und Seinen Gesandten.‘<sup>3</sup>

Es wird überliefert bei Abu Dawuud in seinem *Sunnan*, Al – Haakim in seinem *Al – Mustadrak*, Al – Daaraqutni und Al – Baihaqi in ihren *Sunnan*, dass 'Aaischa (Möge Allah mit ihr zufrieden sein) sagte: ‚Der Gesandte Allah's ﷺ trat (einst) zu mir ein und sah an meiner Hand Ringe aus Silber. Er ﷺ fragte: ‚*Was ist das O 'A-isha?*‘ Ich sagte: ‚Ich habe sie angezogen, um dass ich mich für dich schmücke O Gesandter Allah's.‘ Er ﷺ fragte: ‚*Hast du Zakaa für diese bezahlt?*‘ Ich sagte: ‚Nein.‘ oder ‚Was Allah will.‘ Er ﷺ sagte (daraufhin): ‚*Dieses würde ausreichen um dich zur Hölle zu bringen.*‘<sup>4</sup>

Es wird überliefert, dass Umm Sallamma (Möge Allah mit ihr zufrieden sein) sagte: ‚Ich pflegte Goldschmuck zu tragen, und ich fragte: ‚O Gesandter Allah's, ist dies Verschwendung (*Kanz*)?‘ Er ﷺ sagte: ‚*Was auch immer die Grenze erreicht ab der Zakaa verpflichtend ist, dann bezahle die Zakaa. Dann wird es (der Gegenstand etc.) keine Verschwendung (Kanz) sein.*‘<sup>5</sup>

Einige Gelehrte sagten, dass dafür keine *Zakaa* zu zahlen ist, da wenn man dieses in einer erlaubten Weise nutzt, es wie Bekleidung und andere Gegenstände wird, und es ist nicht wie ein Produkt was einem kommerziellen Zweck dient. Sie verweisen auf die allgemeine Bedeutung der *Aya* (Sura Tauba (9) : 34), indem sie darauf verweisen das die Praxis der *Sahaaba* ist Gold, welches zur Bekleidung benutzt wird, davon ausgeschlossen ist. Es wird mit einer authentischen (*sahih*) Überlieferungskette (*Isnaad*) berichtet, dass 'A-isha (Möge Allah mit ihr zufrieden sein) nach den Waisentöchtern von ihrem Bruder in ihrem Apartment schaute. Sie hatten Goldschmuck, jedoch bezahlten sie keine *Zakaa* darauf. Al – Daaraqutni überliefert mit einer Überlieferungskette (*Isnaad*) von Asmaa bint Abi Bakr (Möge Allah mit ihr zufrieden sein), dass sie

ihre Töchter mit Goldschmuck zu bekleiden pflegte, und sie zahlte keine *Zakaa* darauf, (obwohl der Wert bei) annähernd 50.000 lag.<sup>6</sup>

Abu 'Ubaid sagte in seinem Buch *Al – Amwaaal*: „Isma'il ibn Ibrahim erzählte uns über Ayuub über Naaf'i von Ibn 'Umar, dass er eine seiner Töchter verheiratete für 10.000 (als *Mahr*), von welchem er 4.000 als ihren Schmuck machte, und sie zahlten keine *Zakaa* darauf.“<sup>7</sup>

Er sagte: „Isma'il ibn Ibrahim erzählte uns über Ayuub über 'Amr ibn Dinaar, welcher sagte: ‚Dschabir ibn 'Abdullah wurde gefragt: ‚Gibt es *Zakaa* auf Schmuck?‘ Er sagte: ‚Nein.‘ Er wurde (daraufhin) gefragt: ‚Was ist, wenn es (den Betrag von) 10.000 erreicht?‘ Er erwiderte: ‚Dies ist eine Menge.‘“<sup>8</sup>

Die korrektere dieser beiden Meinungen ist die Ansicht, dass *Zakaa* auf Schmuck verpflichtend ist, wenn dieser den *Nisaab* (Vermögensgrenze bei welcher *Zakaa* Pflicht wird) erreicht, oder wenn der Besitzer genügend Gold, Silber und Handelsgüter besitzt um den *Nisaab* zu vervollständigen, aufgrund der allgemeinen Bedeutung der *Ahadith* die besagen, dass *Zakaa* auf Gold und Silber Pflicht ist. Es gibt kein authentisches (*sahih*) *Hadith* was es (d.h. den Schmuck) ausschließt, soweit uns bekannt ist. Die *Ahadith* von 'Abdullah ibn 'Amr ibn al – Aas, 'A-isha und Umm Sallamma, die oben erwähnt wurden, erwähnen dies, und diese sind *dschayyid* (zuverlässig überlieferte) *Ahadith* mit keiner gültigen Kritik bzgl. ihrer Überlieferungswege, somit sollen wir nach ihnen handeln. Obwohl Al – Tirmidhi und Ibn Hazm sie als mangelhaft (*d'aif*) bezeichnet haben, so gibt es keinen soliden Beleg dafür, so weit uns bekannt ist. Wir sollten bemerken, dass Al – Tirmidhi entschuldigt sein könnte für das was er sagte, da er das *Hadith* von 'Abdullah ibn 'Amr mit einem mangelhaften (*d'aif*) Überlieferungsweg (*Isnaad*) zitierte, jedoch wurde es von Abu Dawuud, An – Nasaai und Ibn Maadscha mit einem anderen authentischen Überlieferungsweg berichtet, welchen Al – Tirmidhi eventuell nicht vorfand.

Und Allah ist Der Erfolggebende. Möge Allah unseren Propheten Muhammad, seine Familie und Gefährten segnen und ihnen Frieden schenken.

**Ständiges Komitee für Forschung und *Fatwa* – Erteilung (9/264)**

<sup>1</sup> *Zakaa* bedeutet im religiösen (*schar'i*) Kontext: Eine von Allah vorgeschriebene Abgabe, für in der *Schari'a* definierte *Zakaa* – Güter, die man ab einer bestimmten Vermögensgrenze (*Nisaab*) zahlen muss, wenn dieses ein Jahr lang im Besitz ist und nicht weniger wurde. Bei Gold beträgt der *Nisaab* um die 85g.

<sup>2</sup> Überliefert bei Al – Buchari (2/111), *t'aliqan*; (5/204) ebenfalls *t'aliqan*. Ibn Maadscha (1/569 – 570, Nr. 1787). Al – Baihaqi (4/82).

<sup>3</sup> Überliefert bei Ahmad (2/178, 204, 208); Abu Dawuud (2/212, Nr. 1563); At – Tirmidhi (3/29 – 30, Nr. 637); An – Nasaai (5/38; Nr. 2479, 2480); Al – Daaraqutni (2/112); Ibn Abi Schaiba (3/153); Abu 'Ubaid in *Al – Amwaal* (S. 537, Nr. 1260) (Harraas Ausgabe); Al – Baihaqi (4/140).

<sup>4</sup> Überliefert bei Abu Dawuud (2/213, Nr. 1565) die o.g. Version wurde von ihm überliefert; Al – Daaraqutni (2/105, 106); Al – Haakim (1/389 – 390); Al – Baihaqi (4/139).

<sup>5</sup> Überliefert bei Abu Dawuud (2/212 – 213, Nr. 1564); Al – Daaraqutni (2/105); Al – Haakim (1/390); Al – Baihaqi (4/83, 140).

<sup>6</sup> Überliefert im *Sunnan Daaraqutni* (2/109).

<sup>7</sup> Eine ähnliche Überlieferung wurde berichtet von Al – Daaraqutni (2/109), Abu 'Ubaid in *Al – Amwaal* (S. 540, Nr. 1276) (Harraas Ausgabe), Al – Baihaqi (4/138).

<sup>8</sup> Überliefert von Asch – Schafi'i in *Al – Musnad* (herausgegeben von Al – Sindi) (1/228, Nr. 629), *Al – Umm* (2/41); ebenfalls überliefert von Abu 'Ubaid in *Al – Amwaal* (S. 540, Nr. 1275) (Harraas Ausagabe); Al – Baihaqi (4/138).